

# RS OGH 2021/1/26 11Os137/20m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2021

## Norm

StGB §50 Abs1  
StGB §52 Abs3  
StPO §494 Abs1

## Rechtssatz

Die Anordnung der Bewährungshilfe zu einem anderen Verfahren aus Anlass einer späteren Verurteilung käme nach § 494a Abs 6 zweiter Halbsatz StPO nur in Betracht, wenn der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Nachsicht begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt (und beschlussmäßig vom Widerruf der bedingten Nachsicht abgesehen) wird. Sonst kann die Bewährungshilfe nachträglich (§ 52 Abs 3 iVm § 50 Abs 1 StGB) nur vom Gericht des Erstverfahrens angeordnet werden (vgl bereits 12 Os 36/13f [12 Os 37/13b, 12 Os 38/13z] = SSt 2013/15).

## Entscheidungstexte

- 11 Os 137/20m  
Entscheidungstext OGH 26.01.2021 11 Os 137/20m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133463

## Im RIS seit

10.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)